



Ordnungs- und Verkehrsdienst

Stadthaus Deutz - Ostgebäude
Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln
Behindertengerechter Eingang: Eingang neben Haupteingang

Auskunft Herr Lepke, Zimmer 06.G22
Telefon 0221 221-27640, Telefax 0221 221-27227
E-Mail ordnungs-undverkehrsdienst@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten
Mo. - Fr. 08.00 - 12:00 Uhr und nach besonderer Vereinbarung

KVB Stadtbahn: Linien 1, 3, 4, 9
Bus: Linien 150, 153, 156
Haltestelle: Bf. Deutz-Messe LANXESS arena, Deutz Fachhochschule (Linien 1, 9, 153)
S-Bahn: Linien S6, S11, S12, S13 sowie RE-RB- und Fernverke

Ordnungs- und Verkehrsdienst
-Platz 3, 50679 Köln

Von-Sandt-Platz

50679 Köln

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

324/1 Le

13.02.2014

Ihre Beschwerde

Sehr geehrte Frau

zwischenzeitlich liegen mir alle Stellungnahmen vor, so dass ich nunmehr Ihr Schreiben beantworten kann.

Ich werte Ihre als Dienstaufsichtsbeschwerde bezeichnete Beschwerde als Sachbeschwerde, da es hier um eine Beschwerde allgemeiner Art handelt. Eine Dienstaufsichtsbeschwerde kann nur eingereicht werden, wenn sich ein städtischer Bediensteter persönlich nicht korrekt verhalten hat. Dies ist hier nicht der Fall.

Die Verkehrsüberwachungskräfte des Verkehrsdienstes der Stadt Köln haben die Aufgabe, den ruhenden Straßenverkehr zu überwachen. Zielsetzung der Überwachungstätigkeit ist neben der Gewährleistung der Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs, auch die Funktionsfähigkeit der Parkraumbewirtschaftungskonzepte sicherzustellen. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt nach § 47 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde und damit im Ermessen der Verkehrsüberwachungskräfte. Das bedeutet, dass nicht in jedem Fall eines verkehrswidrigen Parkens eingeschritten werden muss.

Konkret beschweren Sie sich über den Anlieferverkehr im Bereich der Constantinstraße für die dort ansässigen Gastronomiebetriebe. Die Constantinstraße wird vom Verkehrsdienst der Stadt Köln sowohl im Tages- als auch im Spätdienst regelmäßig überwacht. Ein Großteil des Anlieferverkehrs für die Gastronomie erfolgt nach meinen Erkenntnissen mit größeren LKW's, die mit einer Laderampe ausgestattet sind. Die in der Constantinstraße vorhandenen Ladezonen sind jedoch für das Ladegeschäft von Groß-LKW's nicht ausgebaut, so dass die Fahrer der LKW's gezwungen sind, ihr Ladegeschäft im absoluten Halteverbot durchzuführen. Wie ich oben bereits ausgeführt habe, liegt es im Ermessen der Verkehrsüberwachungskräfte, ob ein verkehrswidriges Verhalten zu ahnden ist.

Um der sicherlich berechtigten Interessenslage des Gastronomiebetriebes über eine zügige Anlieferung von Waren gerecht zu werden und vor dem Hintergrund, dass die LKW's aufgrund ihrer Größe nicht woanders anliefern können, wird ein zügiges Be- und Entladen im Bereich der Constantinstraße auch im absoluten Halteverbot geduldet, sofern es dadurch



Seite 2

nicht zu Behinderungen für den fließenden Verkehr kommt. Sollte dies der Fall sein, wird durch den Verkehrsdienst unverzüglich eingeschritten. Auch wird von dem Verkehrsdienst streng darauf geachtet, dass die Restfahrbahnbreite ausreichend für Rettungswagen und Feuerwehr ist.

Des Weiteren beschweren Sie sich über die während der Anlieferung weiterlaufenden Kühlanlagen der Fahrzeuge. Lebensmittel, deren Haltbarkeit von einer dauernden Kühlung abhängig ist, müssen ununterbrochen gekühlt werden, um sie vor dem Verderb so lange wie möglich zu schützen. Kommt es zu einer Unterbrechung der Kühlkette, so sind Lebensmittel dadurch möglicherweise verdorben, in ihrer Qualität gemindert oder in ihrer Haltbarkeitsdauer beeinträchtigt. Geraten dennoch Lebensmittel, bei denen die Kühlkette unterbrochen wurde, in den Verkehr, so liegt ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches vor, der mit Bußgeld geahndet werden kann. Ein Einschreiten des Verkehrsdienstes gegen das Laufenlassen der Kühlanlagen ist somit nicht möglich.

Abgestellte Anhänger sind dem Verkehrsdienst nicht bekannt, dieses würde auch unverzüglich geahndet, da ein Abstellen von Anhängern nicht zum geduldeten Be- und Entladeprozess gehört.

Hinsichtlich der von Ihnen genannten Lärmbeschwerden ausgehend von den Außengastronomien der anliegenden Lokale haben sowohl das Gewerbeamt als auch der Ordnungsdienst der Stadt Köln keine negativen Erkenntnisse. Im Jahr 2013 sind keine Beschwerden über die Außengastronomien aktenkundig geworden, auch zeigt das Einsatztagebuch des Ordnungsdienstes der Stadt Köln keine Bürgerbeschwerden über die von Ihnen benannten Objekte.

Ich bedauere jedoch, dass Sie nach Ihren eigenen Angaben mehrfach bei Anrufen der Servicenummer 221-32 000 nicht direkt mit einem freien Platz verbunden werden konnten. Es kann leider immer wieder vorkommen, dass das Anrufvolumen so hoch ist, dass alle freien Plätze belegt sind und Sie dann zuerst in eine Warteschleife weitergeleitet werden müssen. Der Ordnungs- und Verkehrsdienst ist bemüht, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglichst alle Beschwerden zeitnah abzuarbeiten. Ich bitte jedoch um Verständnis, dass dies nicht immer möglich ist.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen den Standpunkt des Ordnungs- und Verkehrsdienstes verdeutlicht zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Breetzmann